G.Z.: IX-1555/1

13.1.1953.

1 Schwarzkiefer in Muthmannsdorf,
Naturdenkmal.

Bescheid

An

Frau Helene Wallner

in

Muthmannsdorf 29.

Gem. den §§ 2,3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-5o/65 n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 4o/1952, wird verfügt:

*) Die auf Ihrer Weideparzelle Nr. 856, Kat.Gmde. Muthmannsdorf, am Riegel 2o m westlich des Höhenrückens, befindliche Schwarzkiefer (Pinus laricio var. austriaca) wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung des Naturdenkmales oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

Begründung:

Der Baum verleiht in seiner Gestalt und Grösse dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge und erfolgte deshalb seine Unterschutzstellung. Um seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mussten die im Spruche enthaltenen Verbote und Weldevorschriften erlassen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. ./.

*) Teilung der Parzelle in 856/2

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Muthmannsdorf, zur Kenntnis.
2.) das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen ~~XXXXXXX~~ Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Muthmannsdorf durchzuführen.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des ~~XXXXXXXX~~ Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.